

## ARTIKEL 104

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates ist der Ministerrat zuständig.

(2) Für Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts ist der Staatsrat zuständig.

Artikel 104 präzisiert - wie auch der folgende Artikel 105 - die Festlegungen des Artikels 103 hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Beschwerden und die Entscheidung über sie. Es wird im einzelnen bestimmt, welche staatlichen Organe für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind, wobei Artikel 104 diese Frage für die zentralen Staatsorgane regelt.

1. *Beschwerden sind, wie sich aus Artikel 103 ergibt, eine Form von Eingaben der Bürger, gesellschaftlichen Organisationen und anderer Gemeinschaften.* Daß in den Artikeln 104 und 105 nur die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden und nicht generell für Eingaben festgelegt wird, liegt darin begründet, daß entsprechend dem besonderen Inhalt dieser Form von Eingaben nur bei ihnen die Regelung einer Zuständigkeit erforderlich ist. Beschwerden sind Eingaben, die sich gegen getroffene Entscheidungen, einen vorhandenen Zustand oder das Verhalten der Leiter oder Mitarbeiter von Staats- oder Wirtschaftsorganen richten. Für ihre Prüfung und Entscheidung ist je nach der Ebene des Organs, gegen das sich die Beschwerde richtet, eine Zuständigkeit bestimmbar. Andere Eingaben hingegen, also Vorschläge, Hinweise und Anliegen, richten sich meist nicht gegen bestimmte Entscheidungen eines Organs, so daß nicht generell festgelegt werden kann, daß Organe einer bestimmten Leitungsebene für ihre Bearbeitung zuständig sind. Für ihre Bearbeitung ist, und hier gilt die grundsätzliche Festlegung des Artikels 103, jedes Staats- oder Wirtschaftsorgan verantwortlich, an welches solche Eingaben herangetragen werden. Das schließt die Verpflichtung ein, gegebenenfalls die Hilfe und Mitwirkung anderer, im konkreten Fall zuständiger Organe in Anspruch zu nehmen oder diesen die Eingabe zur eigenverantwortlichen Bearbeitung und Entscheidung zu übergeben.

2. Absatz 1 legt fest, *daß der Ministerrat für alle Beschwerden*